



Satzung des TSV München von 1860 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vorbemerkung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgaben
3. Vereinsleitung, Vereinsvermögen
4. Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Mitglieder
6. Aufnahme
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Beendigung der Mitgliedschaft

III. ORGANE

9. Organe und Ämter des Vereins
10. Mitgliederversammlung
11. Präsidium
12. Vereinsrat
13. Verwaltungsrat
14. Ehrenrat
15. Wahlausschuss
16. Abteilungen
17. Kassenprüfer
18. Tennisabteilung Grün-Gold

IV. SONSTIGES

19. Haftungsausschluss
20. Auflösung
21. Verschwiegenheitspflicht
22. Ordnungen
23. Datenschutzklausel
24. Salvatorische Klausel
25. Übergangsregelungen, Inkrafttreten der Satzung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung entsprechend für alle Geschlechter.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein München von 1860 e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
Die Vereinsfarben sind grün-gold. Als Gründungstag gilt der 17. Mai 1860.
Das Vereinsabzeichen ist ein aufrechtstehender schwarzer Löwe mit einem Doppelschwanz auf weißem Grund, eingerahmt von einem schwarzen Rechteck mit abgeschrägten Ecken.
- 1.2 Sitz des Vereins ist München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.

2. Zweck, Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch die Ausübung des Breiten-, Leistungs- und/oder Wettkampfsports in den Sportarten, die in den Abteilungen des Vereins betrieben werden;
 - b) die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen;
 - c) die körperliche und charakterliche Bildung der Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Identität, ihres Alters oder aufgrund einer Behinderung aus.

- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse sind den satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen; dies gilt auch für Überschüsse aus einer Nicht-Amateur-Sportabteilung.

Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der einschlägigen steuerlichen Vorschriften, insbesondere der Abgabenordnung zulässig.

3. Vereinsleitung, Vereinsvermögen

- 3.1 Der Verein wird – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in diesem Absatz – ehrenamtlich geführt. Mitglieder des Präsidiums, der Abteilungsleitungen, des Verwaltungsrates, des Ehrenrates, des Wahlausschusses sowie die Seniorenvertreter und die Vertreter der Jugend dürfen eine angemessene Tätigkeitsvergütung für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt – mit Ausnahme der Vergütung der Abteilungsleitung und der Vertreter der Jugend – die Mitgliederversammlung. Über die Vergütung der Abteilungsleitung beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilung. Die Vergütung der Vertreter der Jugend sowie die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Vergütung regelt die Jugendordnung.

Zur Aufgabenerledigung können haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden.

Soweit gesetzlich zulässig, können Auslagenersatz, pauschale Aufwandsentschädigungen sowie Vergütungen an Mitglieder bezahlt werden, wenn diese als Trainer, Übungsleiter oder in anderen Funktionen tätig sind.

- 3.2 Der Verein ist Kommanditaktionär der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA sowie alleiniger Gesellschafter der TSV München von 1860 Geschäftsführungs-GmbH, der Komplementärin der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Sein Geschäftsanteil an der Komplementärin der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA muss 100 % des Stammkapitals und der Stimmrechte ausmachen.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verein und der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA regelt ein Geschäftsbesorgungsvertrag, der vom Präsidium zu erstellen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Die betroffene(n) Abteilungsleitung(en) sind bei der Erstellung mit einzubeziehen.

- 3.3 Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen und an den Vereinsschulden nicht beteiligt; dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft.

4. Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der für die einzelnen in seinen Abteilungen betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und in dieser Eigenschaft deren Satzungen unterworfen.

Der Verein kann darüber hinaus die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden und entsprechenden anderen Organisationen erwerben mit der Folge, dass die von solchen Verbänden und Organisationen erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen und ähnliches) unmittelbar für die Vereinsmitglieder verbindlich werden.

- 4.2 Die Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich.

Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.

Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen beziehungsweise Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB,

insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen.

Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zwecke zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

- 4.3. Dem Verein als „Mutterverein“ der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Bundesligen des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzungen, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt.

Der Verein verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke vereinbar ist.

- 4.4 Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen des Ligaverbandes oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder der Lizenzverwertung, des Spielbetriebes oder in einem anderen für den Verein wesentlichen Bereich stehen, dürfen nicht Organmitglieder oder Amtsträger des Vereins sein. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Lizenznehmer/Muttervereine im Ligaverband.

Ob eine solche vertragliche Beziehung zutrifft, muss vom Wahlausschuss in Rücksprache mit dem Ligaverband für jeden Einzelfall geprüft und entschieden werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Mitglieder

- 5.1 Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder dürfen an Wahlen beziehungsweise Abstimmungen nicht teilnehmen und sind nicht wählbar. Ein Mitglied kann seinen Status als ordentliches beziehungsweise außerordentliches Mitglied nur mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres zum 01.07. wechseln.

- 5.1.1 Ordentliche Mitglieder sind:

- a) die erwachsenen Mitglieder (natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben),
- b) die Jugendmitglieder (natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),

- c) die Ehrenmitglieder (natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im allgemeinen erworben haben; Einzelheiten ergeben sich aus der gemäß Ziffer 22.2.1 d) erstellten Ehrenordnung; die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung),

soweit diese nicht laut Ziffer 5.1.2 dieser Satzung als „außerordentliche Mitglieder“ definiert sind.

Bei den ordentlichen Mitgliedern ist zu unterscheiden zwischen den aktiven Mitgliedern (die im Verein eine Sportart ausüben) und den passiven Mitgliedern (die den Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützen, ohne eine Sportart auszuüben).

5.1.2 Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) natürliche Personen, die einen ermäßigten Beitrag außerhalb der in Ziffer 7.3 und 7.4 für ordentliche Mitglieder erlaubten Ermäßigungsarten bezahlen,
- b) juristische Personen.

Bei den außerordentlichen Mitgliedern handelt es sich um passive Mitglieder gemäß der Definition in Ziffer 5.1.1.

5.2 Jedes Mitglied des Vereins kann mindestens einer Abteilung angehören, wobei eine Mitgliedschaft lediglich im Hauptverein ebenso möglich ist. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig. Die Ziffern 7.3 und 7.4 sind zu beachten.

5.3 Bei Personen, die mit dem Verein oder mit einer Tochtergesellschaft, an der der Verein beteiligt ist, in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das über den Grad eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses hinausgeht, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses, das heißt, dass das betroffene Mitglied in dieser Zeitphase nicht wählbar ist und auch seine sonstigen Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben oder geltend machen kann. Die Zeit des Ruhens wird auf die Zeit der Mitgliedschaft voll angerechnet. Trainer und Übungsleiter des Vereins oder einer Tochtergesellschaft können vom Ruhens der Mitgliedschaft auch bei einer Beschäftigung über den Grad eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses hinaus auf Antrag des jeweiligen Abteilungsleiters ausgenommen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft in allen Einzelfällen der Verwaltungsrat. Diese Mitglieder sind, auch bei einer Genehmigung durch den Verwaltungsrat, trotzdem nicht wählbar. Vorstehende Regelung gilt auch für Personen in Ämtern in Gremien- und/oder Aufsichtsfunktion in Tochtergesellschaften des Vereins, an denen der Verein nicht 100% der Anteile hält und wenn das Mitglied nicht auf Initiative des Vereins in diese Funktion berufen worden ist.

6. Aufnahme

6.1 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, kann diese schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder über die vom TSV München von 1860 e.V. angebotene Onlinemitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung, deren Abteilung von dem Antrag betroffen ist. Das Präsidium kann ohne eine Pflicht zur Angabe von Gründen auch einen von der jeweiligen Abteilungsleitung angenommenen Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Bestätigung an das Mitglied nachträglich ablehnen. Die Abteilungsleitung ist umgehend über die Ablehnung zu informieren. Abweichend hiervon ist eine Ablehnung durch das Präsidium gemäß Ziffer 18.2 nicht für die Mitglieder der Tennisabteilung möglich.

Lehnt das Präsidium einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung einen Widerspruch einlegen, über den der Ehrenrat abschließend entscheidet.

Minderjährige bedürfen zur Stellung eines Aufnahmeantrags der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller mitzuteilen; eine Pflicht zur Begründung der Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht nicht. Die Ziffer 23 ist zu beachten.

- 6.2 Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrags sowie der Aufnahmebestätigung des Vereins schwebend wirksam. Nach Ablauf der in Ziffer 6.1 definierten Frist für die Ablehnung der Mitgliedschaft durch das Präsidium wird die Mitgliedschaft wirksam.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung sowie den gemäß Ziffern 16.8 und 22 erstellten Vereins- und Abteilungsordnungen.

- 7.2 Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, der Abteilungs- und sonstigen Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Dieses Recht kann Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht, in der Abteilungsordnung eingeräumt werden; dies gilt nicht für das Recht zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen und das Recht der Wählbarkeit.

Mit Beginn der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied, egal ob ordentliches oder außerordentliches Mitglied, beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der unter Ziffer 4 genannten Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilungen.

Jedes Mitglied erhält jederzeit auf Verlangen (und gegebenenfalls gegen Kostenerstattung) eine Kopie der genannten Satzungen, Ordnungen und Vorschriften sowie der Protokolle der Mitglieder- und Abteilungsversammlungen (dies gilt nur für Abteilungen, in denen eine Mitgliedschaft besteht); diese sind nach Möglichkeit in einem Vereinsmedium (zum Beispiel Homepage) zu veröffentlichen. Protokolle der Versammlungen sind den Mitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Versammlungstermin zugänglich zu machen.

- 7.3 Ab Vollendung des 18. Lebensjahres und mindestens einjähriger Zugehörigkeit zum Verein ist – soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht – ein Mitglied stimmberechtigt und wählbar. Bei Wahlen nach der Jugendordnung ist ein Mitglied ab Vollendung des 10. Lebensjahres und mindestens 6-monatiger Zugehörigkeit zum Verein stimmberechtigt und wählbar, wobei die Wahl eines Minderjährigen erst mit der Einwilligung seines/seiner gesetzlichen Vertreter(s) wirksam wird. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Verzug sind, sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

Den Abteilungen bleibt es unbenommen, in der Abteilungsordnung das Stimmrecht bei Abteilungsversammlungen auf ein Mindestalter von 16 Jahren festzulegen.

Das aktive und passive Stimmrecht besteht bei Abteilungsversammlungen nur für diejenige Abteilung, die das Mitglied als seine Stammabteilung angegeben hat.

Ein ordentliches Mitglied kann jedoch in einer oder in mehreren Abteilungen abstimmen, aber nicht gewählt werden, sofern es für jede weitere Abteilung einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 50 % des für ihn als ordentliches Mitglied geltenden Beitragssatzes entrichtet hat (Zweitmitgliedschaft). Hierbei ist Voraussetzung, dass die Mitgliedschaft schon mindestens drei Monate vor der Abteilungsversammlung bestanden hat.

Ein ordentliches Mitglied, das seine Stammabteilung gewechselt hat, ist in seiner neuen Stammabteilung erst stimmberechtigt und wählbar, wenn die Mitgliedschaft in dieser Abteilung schon mindestens drei Monate vor der Abteilungsversammlung bestanden hat; eine etwaige vorherige Zweitmitgliedschaft in der betreffenden Abteilung wird bei der Frist angerechnet.

7.4 Mitglieder bezahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (ausgenommen Lebensmitglieder). Die einmalige Aufnahmegebühr sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag werden vom Vereinsrat unter Zustimmung des Verwaltungsrats in einer Beitragsordnung festgesetzt.

In der Beitragsordnung sind Ermäßigungen für Familien (Ehepartner beziehungsweise eingetragene Partnerschaften und deren Kinder), Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren Diensten, Senioren ab 65 Jahren, Rentner, Pensionisten, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfe, Sozialgeld, Grundsicherung oder von vergleichbaren sozialen Leistungen zu gewähren. Neben den in dieser Satzung geregelten Ermäßigungsarten können weitere Ermäßigungen, insbesondere in der Beitragsordnung, nur für außerordentliche Mitglieder eingeräumt werden, nicht aber für ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder gemäß Ziffer 5.1.1 c) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.

Ein Mitglied kann neben der Mitgliedschaft in seiner Stammabteilung in einer oder in mehreren Abteilungen Zweitmitglied werden, sofern es für jede weitere Abteilung einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 50 % des für ihn geltenden Beitragssatzes entrichtet. Die Zweitmitgliedschaft kann nur in derjenigen Art der Mitgliedschaft (ordentlich oder außerordentlich gemäß Ziffer 5.1) erfolgen, die für die Stammabteilung gilt.

Für ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung am 25.04.2013 bereits ordentliche Mitglieder mit einer Ermäßigung für einen mehr als 50 km vom Vereinssitz entfernten Wohnort waren (Fernmitglieder gemäß Ziffer 11.2 der Satzung vom 14.04.2011), kann auch weiterhin der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden. Die Ermäßigung darf für diese Mitglieder maximal 10% vom vollen Mitgliedsbeitrag betragen.

Bei den Mitgliedsbeiträgen sind folgende Zahlweisen möglich:

- a) jährliche, volle Beitragszahlung zu Beginn des Geschäftsjahres,
- b) unterjährige, anteilmäßig reduzierte Beitragszahlung bei Eintritt während des Geschäftsjahres,
- c) pauschale Einmalzahlung für die gesamte Lebensdauer des Mitglieds („Lebensmitgliedschaft“).

Der Beitrag für eine bis zum Lebensende gültige Mitgliedschaft („Lebensmitgliedschaft“) muss mindestens 1860,- Euro betragen.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können gemahnt werden; hierbei kann eine in der Beitragsordnung festgesetzte, angemessene pauschale Mahngebühr erhoben werden.

Von Mitgliedern, die per Rechnung bezahlen, kann eine in der Beitragsordnung festgesetzte, angemessene pauschale Gebühr erhoben werden.

Benutzungsgebühren für Sportanlagen oder Liegenschaften des Vereins werden von der Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilung, welche die entsprechende Sportanlage beziehungsweise Liegenschaft verwaltet, nach vorheriger Zustimmung durch das Präsidium und den Vereinsrat (ohne Stimmrecht des Präsidiums) festgelegt.

Die Abteilungsleitungen können zur Finanzierung des Übungsbetriebes ihrer Abteilungen sowie zum Unterhalt der von ihnen verwalteten Liegenschaften eigene Zusatzbeiträge beziehungsweise Umlagen gemäß Ziffern 16.6, 16.12 und 18.3 erheben.

- 7.5 Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen. Einzelheiten ergeben sich aus der gemäß Ziffer 22.2.1 b) erstellten Disziplinarordnung.
- 7.6 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie zwischen Vereinsorganen untereinander sollen vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streites, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Ehrenrat anzurufen. In dieser Satzung geregelte Fristen für eine gerichtliche Anfechtung verlängern sich um die Dauer der Streitregelung durch den Ehrenrat.

Erst wenn dem Ehrenrat eine Beilegung und Regelung des Streites innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Anrufung des Ehrenrats nicht gelingt, darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten; zudem sind Fälle ausgenommen, bei denen gesetzliche Anfechtungsfristen einer Regelung durch den Ehrenrat zeitlich entgegenstehen. Jedes Vereinsmitglied und Vereinsorgan unterliegt der in dieser Satzung geregelten Vereinsgerichtsbarkeit.

- 7.7 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein für vereinsinterne Zwecke Änderungen seiner Kontaktdaten mitzuteilen.
- 7.8 Prävention und Bekämpfung Interpersoneller Gewalt

(1) Der Verein setzt sich aktiv für die Prävention und Bekämpfung von interpersoneller Gewalt ein.

(2) Interpersonelle Gewalt umfasst jegliche Form von physischer, emotionaler oder sexueller Gewalt, Belästigung, Diskriminierung oder missbräuchlichem Verhalten zwischen den Vereinsmitgliedern oder gegenüber Dritten, die mit dem Verein in Verbindung stehen.

3) Der Verein verpflichtet sich dazu, ein sicheres und respektvolles Umfeld für alle Vereinsmitglieder zu schaffen und zu erhalten. Dabei werden Maßnahmen ergriffen, um Gewalt in jeglicher Form zu verhindern und angemessen darauf zu reagieren, falls Vorfälle auftreten.

(4) Das Präsidium oder dessen hierfür Beauftragter ist für die Umsetzung dieser Maßnahmen und die Einhaltung der Prinzipien der Gewaltprävention und -bekämpfung verantwortlich.

(5) Der Verein kann Schulungen, Workshops und informative Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Vereinsmitglieder für das Thema interpersonelle Gewalt anbieten.

(6) Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für interpersonelle Gewalt hat jedes Vereinsmitglied das Recht, sich an das Präsidium oder eine eigens dafür eingerichtete Vertrauensperson zu wenden. Der Verein verpflichtet sich, solche Beschwerden ernsthaft zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohlbefinden der Betroffenen zu gewährleisten und weitere Vorfälle zu verhindern.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss sowie gemäß den Regelungen in Ziffer 6.
- 8.2 Den Austritt kann ein Mitglied in Schriftform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklären. Die Austrittserklärung muss eigenhändig unterschrieben sein. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Tag der Absendung (Poststempel) entscheidend.
- 8.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- a) bei unehrenhaftem, rassistischem oder diskriminierendem sowie bei unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Disziplinarordnung,
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
 - d) wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit dem Mitgliedsbeitrag rückständig ist und erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde.
- 8.4 Soll ein Mitglied unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.3 a) – c) aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und dem jeweiligen Abteilungsvorstand in angemessener Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat nach persönlicher Anhörung des Betroffenen beziehungsweise, wenn vom Betroffenen gewünscht, anhand einer von diesem in angemessener Frist vorgelegten schriftlichen Stellungnahme. An der Abstimmung darf nicht teilnehmen, wer von dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt unmittelbar betroffen ist. Ziffer 18.2 ist zu beachten.
- 8.5 Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.
- Ab Entscheidung des Vereinsrats bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ehrenrat ruht die Mitgliedschaft, das heißt, dass das betroffene Mitglied in dieser Zeitphase nicht wählbar ist und auch seine sonstigen Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben oder geltend machen kann.
- 8.6 Mit Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft. Das ausscheidende Mitglied hat sämtliche in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sowie den Mitgliedsausweis an die Geschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt beziehungsweise Ausschluss fällig wurden, erfolgt nicht. Bei nicht erfolgter Rückgabe des Mitgliedsausweises kann der Verein eine in der Beitragsordnung festgesetzte Strafgebühr fordern.
- 8.7 Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ beziehungsweise Amt des Vereins.

III. ORGANE

9. Organe und Ämter des Vereins

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vereinsrat,
 - d) der Verwaltungsrat,
 - e) der Ehrenrat sowie
 - f) der Wahlausschuss.

Weitere Ämter im Verein sind:

- a) die Abteilungsleitungen,
- b) die Kassenprüfer,
- c) die Vertreter der Jugend sowie
- d) der Vertreter der Senioren und sein Stellvertreter.

Die Abteilungen können weitere Ämter für die jeweilige Abteilung in der Abteilungsordnung definieren.

- 9.2 Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, können wählbare Mitglieder nicht mehr als eine Organmitgliedschaft (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) beziehungsweise ein Amt im Verein bekleiden (Verbot der Doppelfunktion).
- 9.3 Die Amtsperiode aller Organe und Ämter endet mit der Wahl der jeweils neuen Organe oder Amtsträger, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt. Die in dieser Satzung genannten Amtsperioden verlängern sich entsprechend bis zum Zeitpunkt dieser Neuwahl.

10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. In ihr sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder vertreten, wobei die Regelung der Ziffer 5.1 zu beachten sind.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und findet als Präsenzveranstaltung statt.

Abweichend von vorstehender Regelung können sich Mitglieder durch andere Mitglieder vertreten lassen und diese in ihrem Namen das Stimmrecht ausüben lassen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (i) das zu vertretende Mitglied ist schwerbehindert entspr. § 2 Abs. 2 SGB IX oder entsprechend aktualisierter Bundesgesetze, was bedeutet, dass bei ihm ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und es seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX hat, (ii) das zu vertretende Mitglied weist dem Verein (Geschäftsstelle) spätestens 10 Tage vor jeder Mitgliederversammlung die Schwerbehinderung schriftlich nach und benennt die Vertretungsperson mit Namen, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer, (iii) die Vertretungsperson ist volljährig, vertritt kein weiteres Mitglied auf der jeweiligen Mitgliederversammlung und tritt für die Dauer der Mitgliederversammlung in die Rechte und Pflichten des zu vertretenden Mitglieds ein, (iv) die Vertretungsperson legt am Tag der Mitgliederversammlung dem Verein eine schriftliche Vollmacht des schwerbehinderten Mitglieds für den Datenabgleich vor, um die Abstimmungs- und Wahlunterlagen des schwerbehinderten Mitglieds zu erhalten. Vertretungspersonen dürfen höchstens ein Mitglied vertreten. Die Abstimmungs- und Wahlunterlagen des zu vertretenden Mitglieds sollen farblich hervorgehoben ausgegeben werden, um die Vertretung für die Auszählung von Stimmen kenntlich zu machen.

- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Sie soll zwischen dem 01. April und 30. Juni eines jeden Jahres abgehalten werden. Wenn rechtliche Gründe in einem vollen Kalenderjahr die Einberufung einer fristgerechten Präsenzveranstaltung ausschließen, findet im selben Kalenderjahr eine Onlineversammlung statt.

Die (ordentliche beziehungsweise außerordentliche) Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 10.10;
- b. die Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß Ziffern 11.2 und 15.5;
- c. die Wahl des Verwaltungsrats gemäß Ziffern 13.1, 13.2, 15.5 und 15.6.3;
- d. die Wahl des Ehrenrats gemäß Ziffern 14.1 und 15.5;
- e. die Wahl der Wahlausschuss-Mitglieder gemäß Ziffern 15.1 und 15.2;
- f. die Wahl der Kassenprüfer gemäß Ziffern 17.1 und 15.5;
- g. die Wahl des Vertreters der Senioren und seines Stellvertreters gemäß Ziffern i. und 15.5;
- h. Satzungsänderungen;
- i. die Genehmigung von Ordnungen gemäß Ziffer 22.2;
- j. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Abteilungsleiter, des Verwaltungsrats (insbesondere gemäß den Bestimmungen der Ziffer 13.7.2) und der Kassenprüfer (gemäß den Bestimmungen der Ziffer 17.2);
- k. die Entlastung des Präsidiums sowie des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Ziffer 15.4;
- l. die Abberufung des Präsidiums beziehungsweise einzelner Mitglieder des Präsidiums sowie die Abberufung des Verwaltungsrates beziehungsweise einzelner Verwaltungsräte auf Antrag des Verwaltungsrates oder auf Antrag von 2,5 % der stimmberechtigten Mitglieder; die Abberufung kann nur aus

wichtigem Grund und nur, wenn der Abberufungsantrag bei der Einberufung ordnungsgemäß auf der Tagesordnung bekanntgegeben war, erfolgen;

- m. die Ernennung der gemäß Ehrenordnung vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und den Beschluss über etwaige Befreiung der Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht gemäß Ziffer 7.4;
- n. die Ernennung der gemäß Ziffer 11.5 vorgeschlagenen Ehrenpräsidenten;
- o. die Beschlussfassung über die Vergütung von Organmitgliedern und Amtsträgern gemäß Ziffer 3.1;
- p. die Zustimmung zum Haushaltsplan, zu Überschreitungen des Haushaltsplans und zu Vorgängen gemäß Ziffer 11.3.6, sofern die Voraussetzungen der Ziffern 11.3.3, 11.3.5 beziehungsweise 11.3.6 gegeben sind;
- q. die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins gemäß Ziffer 20.

10.3.1 Vor Wahlen ist allen Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich und gegebenenfalls ihr Programm vor beziehungsweise auf der Mitgliederversammlung in angemessenem Umfang vorzustellen.

10.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies das Präsidium, der Vereinsrat oder der Verwaltungsrat beschließt oder mindestens 2,5 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Nennung ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Mitgliedsnummer beim Präsidium beantragen. Der Beschluss, die Beantragung sowie die Einberufung haben unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 60 Tage ab Beschlussfassung des Präsidiums, des Verwaltungsrats oder des Vereinsrates beziehungsweise ab Eingang des Antrags der Mitglieder bei der Geschäftsstelle. Wenn rechtliche Gründe die Einberufung einer fristgerechten Präsenzveranstaltung ausschließen, findet eine Onlineversammlung statt.

10.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch das Präsidium in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in der Vereinszeitung oder durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite zu erfolgen, wobei auch der Versand einer Einladung an die zuletzt dem Verein vom Vereinsmitglied mitgeteilte Adresse (auch e-Mail-Adresse) des Mitglieds per Brief oder e-Mail ausreichend ist. Die Einladung soll den Mitgliedern zudem fristgerecht mit Aushang am Vereinsgelände und ggf. im Vereinslokal einsehbar zur Verfügung stehen, dies ist jedoch für die Formwirksamkeit der Einladung keine Voraussetzung. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist die Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) beziehungsweise das Absendedatum bei Versand per e-Mail bzw. der Tag der Veröffentlichung auf der Vereinswebsite entscheidend. Der Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise der Versendung per e-Mail bzw. der Tag der Veröffentlichung auf der Vereinswebsite und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied mitgeteilte Adresse gerichtet ist bzw. sobald sie auf der Vereinswebsite für alle Mitglieder abrufbar ist.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- b) Behandlung aller in dieser Satzung beziehungsweise in Vereinsordnungen geregelter Aufgaben der Mitgliederversammlung sowie Aussprachen zu diesen Punkten.

Das Präsidium sowie der Wahlausschuss können Angestellte des Vereins und Angestellte seiner Tochtergesellschaften sowie sachverständige Dritte und Vertreter der Medien zur Mitgliederversammlung einladen und zur Teilnahme als Gäste zulassen.

10.6 Leiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung oder eines so lautenden Beschlusses des Präsidiums ein Vizepräsident oder ein vom Präsidium zu benennender und von der Mitgliederversammlung zu bestätigender Dritter, der Mitglied im Verein sein muss.

10.7 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden, wobei die Einreichungsfrist zu beachten ist, die das Präsidium an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder rechtzeitig bekanntzugeben hat. Für die Form der Bekanntgabe und die Rechtzeitigkeit der Antragstellung gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

Jeder gemäß Ziffer 15.7 Satz 1 zugelassene Antrag ist in den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schlagwortartig zugänglich zu machen, wobei die Form der Zugänglichmachung entsprechend Ziffer 10.5 der Vereinssatzung zu erfolgen hat; der vollständige Antragswortlaut ist den Mitgliedern spätestens auf der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

10.8.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung erfordert eine andere Mehrheit.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Wahl- beziehungsweise Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen, wobei die Ja- sowie die Nein-Stimmen zu zählen sind und die Stimmenthaltungen im Subtraktionsverfahren (Zahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abzüglich Ja- und Nein-Stimmen) ermittelt werden können. Geheime Stimmabgabe findet nur statt, soweit es diese Satzung bestimmt oder wenn dies auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen wird oder wenn der Leiter der Mitgliederversammlung oder der Wahlausschuss dies anordnet.

10.9 Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ziffer 18 dieser Satzung kann jedoch nur einstimmig geändert werden.

10.10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen oder mehrere Protokollführer, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Zur Unterstützung der Protokollierung kann der Versammlungsleiter eine Sprachaufnahme der Mitgliederversammlung zulassen.

Das Protokoll ist von allen Protokollführern zu unterzeichnen und wird vom Versammlungsleiter gegengezeichnet. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

10.11 Einsprüche oder Klagen gegen auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse oder Wahlergebnisse sind sofort nach Kenntnis eines vermeintlichen Verstoßes, möglichst noch am Versammlungsabend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss anzuzeigen. Der beziehungsweise die Klagenden haben für einen vermeintlichen Verstoß den Beweis anzutreten. Der Wahlausschuss wird nach pflichtgemäßem Ermessen den Einsprüchen nachgehen. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die satzungs-

beziehungsweise ordnungsgemäße Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen wird der Wahlausschuss unter Hinzuziehung des Ehrenrats entscheiden, ob dieser Verstoß unerheblich war, oder ob das angefochtene Ergebnis ungültig ist und die Wahl deshalb wiederholt werden muss. Für Klagen vor einem ordentlichen Gericht gilt eine weitere Frist von einem Monat, nachdem Wahlausschuss und Ehrenrat einen Beschluss getroffen haben.

11. Präsidium

- 11.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten. Es kann um einen weiteren Vizepräsidenten erweitert werden; die tatsächliche Anzahl der Präsidiumsmitglieder wird vor der Wahl des Präsidiums durch den Verwaltungsrat bestimmt. Wurde vom Verwaltungsrat zum Beginn einer Amtszeit die Anzahl der Vizepräsidenten auf zwei bestimmt, so kann der Verwaltungsrat während dieser Amtszeit des Präsidiums jederzeit einen dritten Vizepräsidenten analog zu den Regelungen in Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 bestellen. Dieser stellt sich in der darauffolgenden (ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung als ergänztes Präsidiumsmitglied zur Wahl, sofern keine turnusmäßigen Neuwahlen anstehen. Ein Präsidiumsmitglied übernimmt das Amt des Schatzmeisters. Ein Präsidiumsmitglied ist in besonderer Weise für die Belange der Abteilungen zuständig.
- 11.1.1 Der Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes muss gegenüber dem Verwaltungsrat erklärt werden. Der Verwaltungsrat entscheidet dann gemäß 11.2.3.
- 11.2 Das Präsidium wird nach Maßgabe folgender Regelungen gewählt:
- 11.2.1 Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl des Präsidenten sowie mindestens zweier Vizepräsidenten stattgefunden hat.
- 11.2.2 Wird ein vom Verwaltungsrat vorgeschlagener Kandidat für das Präsidium von der Mitgliederversammlung nicht gewählt, so schlägt der Verwaltungsrat einen anderen Kandidaten vor, der sich in derselben beziehungsweise in der darauffolgenden (gegebenenfalls außerordentlichen) Mitgliederversammlung zur Wahl stellt. Werden die Mindestanforderungen an das Präsidium von einem Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten nicht erreicht, so ist für die restlichen, zur Erreichung der Mindestanforderungen erforderlichen Präsidiumsmitglieder eine Wahl von Ersatzmitgliedern gemäß Ziffer 11.2.3 durchzuführen und binnen 60 Tagen eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung für die Neuwahl dieser Präsidiumsmitglieder einzuberufen. Der Verwaltungsrat darf bei der unmittelbar vorangegangenen Wahl abgelehnte Kandidaten nicht erneut vorschlagen. Im Zeitraum bis zur nächsten (gegebenenfalls außerordentlichen) Mitgliederversammlung dürfen abgelehnte Kandidaten auch nicht gemäß Ziffer 11.2.3 Sätze 2 und 3 durch den Verwaltungsrat als Ersatzmitglied in das Präsidium gewählt werden.
- 11.2.3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder scheiden mehrere oder alle Mitglieder des Präsidiums während seiner/ihrer Amtszeit aus, gilt Folgendes: Der Verwaltungsrat wählt für jedes ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten (gegebenenfalls außerordentlichen) Mitgliederversammlung. Auf dieser Mitgliederversammlung schlägt der Verwaltungsrat alle Ersatzmitglieder zur Wahl durch die Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 11.2.1 sowie 11.2.2 für die Restlaufzeit der Amtszeit vor, sofern keine turnusmäßigen Neuwahlen anstehen. Für jedes Ersatzmitglied, das nicht oder nur befristet im Amt sein sollte oder sich nicht weiter zur Verfügung stellen sollte, schlägt der Verwaltungsrat ein anderes Ersatzmitglied vor.

11.3 Das Präsidium hat folgende Rechte und Pflichten:

11.3.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf.

11.3.2 Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins; es kann hierzu einen oder mehrere hauptamtliche leitende Angestellte bestellen. Das Präsidium kann leitenden Angestellten jederzeit widerruflich Vollmacht erteilen, den Verein zusammen mit einem Präsidiumsmitglied zu vertreten. Das Präsidium hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die es für die Erreichung des Vereinszweckes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Das Präsidium hat die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Präsidiumsmitglieder, die diese Obliegenheit verletzen, haften gegenüber dem Verein gesamtschuldnerisch.

Das Präsidium kann im Bedarfsfall Ausschüsse bestellen und Personen in besondere Funktionen berufen.

11.3.3 Das Präsidium hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan in Abstimmung mit dem Vereinsrat aufzustellen, der der Zustimmung des Verwaltungsrats sowie der Mitgliederversammlung bedarf. Ziffer 16.13 ist zu beachten. In diesem Haushaltsplan müssen auch alle geplanten Zu-beziehungsweise Abgänge im Anlagevermögen enthalten sein. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nur nötig, wenn der Haushaltsplan keinen ausgeglichenen Haushalt vorsieht oder wenn Vermögensgeschäfte gemäß Ziffer 11.3.6 geplant sind. Darüber hinaus legt das Präsidium vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat eine detaillierte Haushaltsplanung für das bevorstehende Geschäftsjahr vor.

11.3.4 Das Präsidium hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie einen Bericht über die wirtschaftliche Lage nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist vom Verwaltungsrat festzustellen. Nach Ende des Geschäftsjahres erhalten die Abteilungsleiter eine detaillierte Abrechnung betreffend ihrer jeweiligen Abteilung auf Grundlage der Buchungen im Geschäftsjahr.

11.3.5 Im Innenverhältnis gilt: Die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats ist einzuholen, wenn die festgesetzten Gesamtausgaben im genehmigten Haushaltsplan überschritten werden. Mehrausgaben, die durch bereits realisierte außerplanmäßige Mehreinnahmen vollständig gedeckt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Über die gedeckten Mehrausgaben nach Satz 2 hinaus bleiben Mehrausgaben von bis zu 2,5 % gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan außer Ansatz.

Eine zusätzliche Zustimmung durch eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist notwendig, wenn die nicht durch Mehreinnahmen gedeckten Mehrausgaben einen Betrag von 10% gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan übersteigen.

11.3.6 Im Innenverhältnis gilt: Das Präsidium hat die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen bei:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken sowie entsprechenden Verpflichtungsgeschäften;
- b) Erwerb und Gründung von Gesellschaften; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen an Gesellschaften; Beschlussfassung in Anteilseignerversammlungen der Gesellschaften über Satzungsänderungen;
- c) Beschlussfassung in Anteilseignerversammlungen der Gesellschaften über die Bestellung von Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorganen;
- d) Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs des Vereins hinausgehen;
- e) Bestellung oder Wahl von Personen in Ämter, wenn in dieser Satzung keine andere Vorgehensweise geregelt ist. Insbesondere, aber nicht nur, gilt dies auch für Ämter innerhalb und außerhalb des Vereins (zum Beispiel Ämter in Tochtergesellschaften oder in Verbänden), die in dieser Satzung nicht oder nicht vollständig definiert sind.
- f) Aufnahme von Darlehen oder anderen Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 10% der Jahreseinnahmen des Vereins.

Die Abteilungsleitung der direkt von den Geschäften betroffenen Abteilung ist vorab zu informieren. Für die Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedarf es – mit Ausnahme der in c) und e) aufgeführten Bestellungen beziehungsweise Wahlen – einer Mehrheit von zwei Dritteln aller bei der Abstimmung anwesenden Verwaltungsräte.

Nach der Zustimmung des Verwaltungsrats ist bei den genannten Vorgängen – mit Ausnahme der in c) und e) aufgeführten Bestellungen beziehungsweise Wahlen – eine zusätzliche Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich, wenn die Vorgänge oder Geschäfte nicht schon in der von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahres-Haushaltsplanung ersichtlich waren beziehungsweise von der Mitgliederversammlung bereits im Vorhinein beschlossen wurden. Für die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Verweigerung einer Zustimmung durch die Mitgliederversammlung kann der Beschlussantrag durch ein Mitglied geändert und erneut auf derselben Mitglieder-versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, sind die Geschäfte unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten (gegebenenfalls außerordentlichen) Mitgliederversammlung – die zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen ist - zu tätigen.

11.3.7. Das Präsidium informiert den Vereinsrat und den Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich unter Vorlage entsprechender Unterlagen über seine Tätigkeit und über die finanzielle Situation des Vereins, soweit es deren satzungsgemäße Aufgabe betrifft. Die Ziffern 13.5 und 13.7.3 sind zu beachten.

11.3.8 Des weiteren hat das Präsidium die folgenden Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäß Ziffer 6;
- b) Mitwirkung bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren gemäß Ziffer 7.4;
- c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung gemäß Ziffern 10.4, 10.5, 10.6 und 10.7;
- d) Mitarbeit im Vereinsrat gemäß Ziffer 12.1;

- e) Durchführung der Wahlen zum Wahlausschuss gemäß Ziffer 15.1;
 - f) Unterstützung des Wahlausschusses gemäß Ziffern 15.6.2 und 15.7;
 - g) Festlegung des Deckungsbeitrags und Kostenanteils der Abteilungen gemäß Ziffer 16.6;
 - h) Mitwirkung bei der Einräumung von Nutzungs- und Verwaltungsrechten an vereinseigenen Liegenschaften gemäß Ziffer 16.12;
 - i) Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 21;
 - j) Mitwirkung bei der Erstellung von Ordnungen gemäß Ziffer 22.2.
- 11.4 Über die Entlastung des Präsidiums ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Einzelentlastungen sind auf Antrag und mit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich. Der Schatzmeister ist immer einzeln zu entlasten.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats ehemalige Vereinspräsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen, wobei es sich um einen Ehrentitel handelt, mit dem keine weiteren Rechte und Pflichten verbunden sind.

12. Vereinsrat

- 12.1 Dem Vereinsrat gehören an:
- a) der Präsident und die Vizepräsidenten;
 - b) die Leiter der Abteilungen;
 - c) zwei gemäß Ziffer 12.6 gewählte Vertreter der Jugend;
 - d) ein gemäß Ziffer 12.6 gewählter Vertreter der Senioren;
 - e) ein Vertreter des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht).

Die Leiter der Abteilungen können im Verhinderungsfall durch ihren gewählten Stellvertreter oder den gewählten Kassier der Abteilung vertreten werden.

Der Präsident führt den Vorsitz im Vereinsrat, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident. Der Vorsitzende des Vereinsrats kann andere Personen zur Teilnahme an Vereinsratssitzungen als Gäste zulassen.

- 12.2 Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.
Der Vereinsrat kann Ausschüsse zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bilden, wobei er in der Besetzung dieser Ausschüsse frei ist.
- 12.3 Der Vereinsrat ist einmal im Vierteljahr einzuberufen; im Übrigen tagt der Vereinsrat so oft, wie dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- 12.4 Der Vereinsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
- a) Mitwirkung bei der Festsetzung von Beiträgen gemäß Ziffer 7.4;
 - b) Mitwirkung bei Vereinsausschlussverfahren gemäß Ziffer 8.4;
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans gemäß Ziffer 11.3.3;
 - d) Wahl von Ersatzmitgliedern des Verwaltungsrats gemäß Ziffer 13.2;
 - e) Mitwirkung bei der Neugründung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen gemäß Ziffer 16.1;
 - f) Prüfrecht hinsichtlich des Deckungsbeitrags und Kostenanteils der Abteilungen gemäß Ziffer 16.6;
 - g) Mitwirkung bei der Einräumung von Nutzungs- und Verwaltungsrechten an vereinseigenen Liegenschaften gemäß Ziffer 16.12;
 - h) Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 21;
 - i) Mitwirkung bei der Erstellung von Ordnungen gemäß Ziffer 22.2.

Darüber hinaus soll er bei Interessenskonflikten zwischen den verschiedenen Abteilungen vermitteln und das Präsidium sowie den Verwaltungsrat in allen Fragen beraten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander betreffen.

- 12.5 Der Vereinsrat unterstützt die Neugründung von Abteilungen und wählt in einer neu gegründeten Abteilung, sofern alle Mitglieder der in der Abteilungsversammlung neu gewählte Abteilungsleitung die Voraussetzung einer einjährigen Mitgliedschaft gemäß Ziffer 7.3 noch nicht erfüllen, ein Mitglied aus seinen Reihen für den Zeitraum, bis die Voraussetzung erreicht ist, als zusätzliches Mitglied der Abteilungsleitung der neuen Abteilung gemäß Ziffer 16.1.

- 12.6 Die Vertreter der Jugend sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung, die nach den Bestimmungen der gemäß Ziffer 22.2.1 e) erstellten Jugendordnung gewählt wird. Sie vertreten die Interessen der jungen Menschen der Abteilungen. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Vereinsjugendleitung dürfen nicht aus einer Abteilung stammen, wobei einer aus der Fußballabteilung stammen muss.

Der Vertreter der Senioren vertritt die Interessen der Senioren aller Abteilungen. Er und sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 12.7 Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse, vorbehaltlich einer anderen Regelung in dieser Satzung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsratsmitglieder.

13. Verwaltungsrat

- 13.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Personen; er soll aus neun Personen bestehen. Die Mitgliederversammlung kann für die jeweilige Amtsperiode eine Reduzierung der Zahl der Verwaltungsräte beschließen, wobei die Mindestanzahl von fünf Verwaltungsräten nicht unterschritten werden darf.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen angesehene Personen sein, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind, dem Verein beratend in rechtlichen, wirtschaftlichen, sportlichen, sport- und fanpolitischen Belangen sowie aufsichtsführend zur Verfügung zu stehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Es dürfen nicht alle Mitglieder des Verwaltungsrats Mitglieder der gleichen Stammabteilung sein. Dies gilt nur, wenn nicht alle Kandidaten Mitglied der gleichen Stammabteilung sind.

Die Wahl erfolgt geheim mittels eines Wahlscheins, auf dem alle vom Wahlausschuss zugelassenen Kandidaten (Wahlvorschläge) in alphabetischer Reihenfolge ohne Hervorhebung einzelner Kandidaten aufgeführt sind. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Kandidaten zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl statt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Gehören alle (im ersten Wahlgang) gewählten Kandidaten der gleichen Stammabteilung an und es gab mindestens einen Kandidaten aus einer anderen Stammabteilung, so findet für den letzten zu vergebenden Sitz im Verwaltungsrat eine Neuwahl mittels eines zweiten Wahlgangs statt.

Für diesen zweiten Wahlgang des letzten zu vergebenden Sitzes im Verwaltungsrat werden leere Stimmzettel ausgegeben, auf denen die stimmberechtigten Mitglieder handschriftlich einen derjenigen Kandidaten aufführen können, deren Stammabteilung

sich von der Stammabteilung der im ersten Wahlgang gewählten Kandidaten unterscheidet. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt.

Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie Sitze im Verwaltungsrat zu vergeben sind, so findet eine offene Einzelwahl statt; dies gilt auch für einen eventuell nötigen zweiten Wahlgang zur Wahl des Vertreters der anderen Abteilungen, wenn im ersten Wahlgang nur Kandidaten gewählt wurden, die alle der gleichen Stammabteilung angehören.

Erzielt ein Kandidat in der Einzelwahl keine Mehrheit, reduziert sich die Zahl der zu wählenden Verwaltungsräte entsprechend um einen Sitz. Wird die Mindestzahl von fünf Verwaltungsräten dadurch nicht erreicht, so ist für die restlichen, zur Erreichung der Mindestzahl erforderlichen Sitze eine Wahl von Ersatzmitgliedern gemäß Ziffer 13.2 Sätze 3, 4 und 5 durchzuführen und binnen 30 Tagen eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung für die Neuwahl dieser Sitze einzuberufen. Dabei dürfen bei der vorangegangenen Mitgliederversammlung in einer Einzelwahl abgelehnte Kandidaten nicht erneut vorschlagen werden. Im Zeitraum bis zur nächsten (gegebenenfalls außerordentlichen) Mitgliederversammlung dürfen bei der vorangegangenen Mitgliederversammlung in einer Einzelwahl abgelehnte Kandidaten auch nicht gemäß Ziffer 13.2 Sätze 3, 4 und 5 durch den Vereinsrat als Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat gewählt werden.

- 13.2 Im Falle des Ausscheidens eines Verwaltungsratsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gemäß den Bestimmungen der Ziffern 13.1, 15.5, 15.6 und 15.7.

Wird die Mindestanzahl von fünf Verwaltungsratsmitgliedern durch Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern unterschritten, gilt Folgendes:

Der Vereinsrat (ohne Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder) muss unverzüglich so viele Ersatzmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses wählen, die erforderlich sind, dass die Mitgliederzahl des Verwaltungsrats mindestens fünf beträgt. Die Bestimmungen der Ziffern 15.6.1 und 15.6.3 Satz 1 finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Amtszeit eines auf diese Weise gewählten Ersatzmitglieds des Verwaltungsrats endet mit der Neuwahl eines Ersatzmitglieds für die restliche Amtszeit durch die Mitgliederversammlung.

- 13.3 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 13.4 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Wahlen von Kandidaten für das Präsidium, die der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden, sowie die Zustimmung zu den Vorgängen a), b), d) und f) gemäß Ziffer 11.3.6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller bei der Abstimmung anwesenden Verwaltungsräte.
- 13.5 Der Verwaltungsrat kann bei seinen Beratungen auch sachverständige Personen hinzuziehen. Bei Entscheidungen, die einzelne Abteilungen im Besonderen betreffen, soll der Verwaltungsrat den jeweiligen Abteilungsleiter in die Beratungen sowie die Entscheidungen mit einbeziehen.

Das Präsidium ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat sämtliche sachdienliche Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Untersuchungen und Berichte vorzulegen, die der Verwaltungsrat anfordert.

13.6 Über Verwaltungsratssitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern sowie dem Präsidium zu übersenden ist.

13.7 Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus folgende Rechte und Pflichten:

13.7.1 Der Verwaltungsrat

- a) überwacht das Präsidium in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung seiner Vereinsaufgaben; ihm stehen dazu uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu;
- b) wirkt bei Beschlüssen über das Ruhen von Mitgliedschaften gemäß Ziffer 5.3 mit;
- c) prüft die Eignung der Kandidaten für das Präsidium und wirkt bei der Wahl des Präsidiums gemäß Ziffern 11.1, 11.2 und 13.4 sowie bei der Ernennung der Ehrenpräsidenten gemäß Ziffer 11.5 mit;
- d) arbeitet im Vereinsrat gemäß Ziffer 12.1 mit;
- e) wirkt bei Beschlüssen gemäß Ziffer 11.3.3, 11.3.4, 11.3.5 und 11.3.6 mit;
- f) wählt Ersatzmitglieder für den Wahlausschuss gemäß Ziffer 15.2;
- g) berät den Wahlausschuss gemäß Ziffer 15.6.2;
- h) wirkt bei der Neugründung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen gemäß Ziffer 16.1 mit;
- i) kann die Wahl des Mitglieds einer Abteilungsleitung gemäß Ziffer 16.4 überprüfen;
- j) wirkt bei der Bestimmung von Kostenanteil und Deckungsbeitrag der Abteilungen gemäß Ziffer 16.6 mit;
- k) wirkt bei der Einräumung von Nutzungs- und Verwaltungsrechten an vereins-eigenen Liegenschaften gemäß Ziffer 16.12 mit;
- l) wirkt bei der Erstellung des Haushaltsplans gemäß Ziffer 16.13 mit;
- m) wirkt bei Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 21 mit;
- n) wirkt bei der Erstellung von Ordnungen gemäß Ziffer 22.2 mit.

13.7.2 Der Verwaltungsrat bestellt zur Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einen Wirtschaftsprüfer.

Der Verwaltungsrat stellt nach Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts den Jahresabschluss fest.

Vor der Beschlussfassung über die Entlastung berichtet er der Mitgliederversammlung über seine Prüfungshandlungen und die Ergebnisse gemäß Ziffer 13.7.3 und die Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfers.

13.7.3 Dem Verwaltungsrat obliegt es, die Haushaltsführung des Vereins zu überwachen.

Das Präsidium hat dem Verwaltungsrat regelmäßig alle dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und erforderlichen Informationen zu gewähren.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, vom Präsidium sämtliche sachdienliche Auskünfte betreffend die Angelegenheiten des Vereins und der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, zu verlangen sowie entsprechende Unterlagen, Dokumente und Berichte anzufordern beziehungsweise, soweit es Beteiligungen betrifft, an denen der Verein nicht zu 100% beteiligt ist, einzusehen. Die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats ist insbesondere erforderlich bei Maßnahmen gemäß Ziffern 11.3.3, 11.3.4, 11.3.5 und 11.3.6 dieser Satzung. Darüber hinaus berät der Verwaltungsrat das Präsidium in allen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen nach Maßgabe dieser Satzung.

Außerdem kann der Verwaltungsrat vom Präsidium die Aufstellung eines längerfristigen Finanz- und Investitionsplanes fordern. Die Genehmigung eines Haushaltsplanes entbindet das Präsidium nicht von der Verantwortung für den Verein.

13.8 Der Verwaltungsrat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

- 13.9 Über die Entlastung des Verwaltungsrats ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Einzelentlastungen sind auf Antrag und mit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

14. Ehrenrat

- 14.1 Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nachrücken, falls eines der drei ordentlichen Mitglieder des Ehrenrats verhindert ist.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ehrenrats müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zehn Jahren ohne Unterbrechung Mitglied des Vereins sein. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrats soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Wahl erfolgt geheim mittels eines Wahlscheins, auf dem alle vom Wahlausschuss zugelassenen Kandidaten (Wahlvorschläge) in alphabetischer Reihenfolge ohne Hervorhebung einzelner Kandidaten aufgeführt sind. Jedes Mitglied hat drei Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl statt.

Stehen nur drei Kandidaten zur Wahl, so findet eine offene Einzelwahl statt.

Im Falle des Ausscheidens eines Ehrenratsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer.

Erzielt ein Kandidat in der Einzelwahl keine Mehrheit oder tritt ein Ehrenratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück und wird dadurch die Mindestzahl von drei Ehrenräten unterschritten, so gilt Folgendes: Der Verwaltungsrat muss unverzüglich so viele Ersatzmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen, die erforderlich sind, dass die Mitgliederzahl des Ehrenrats mindestens drei beträgt; zudem ist binnen 30 Tagen eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung für die Neuwahl dieser Sitze einzuberufen. Dabei dürfen bei der vorangegangenen Mitgliederversammlung in einer Einzelwahl abgelehnte Kandidaten nicht erneut vorgeschlagen werden.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte jeweils zu Beginn einer Sitzung einen Sitzungsleiter. Zu seiner Beschlussfähigkeit müssen drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sein.

14.2 Dem Ehrenrat obliegen:

- a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen sowie zwischen Vereinsorganen untereinander, soweit die Vereinsinteressen hiervon berührt sind; Ziffer 7.6 ist zu beachten;
- b) Disziplinarmaßnahmen bei vereinschädigendem Verhalten von Mitgliedern, Verstößen von Mitgliedern gegen die gemäß Ziffer 22.2.1 b) erstellte Disziplinarordnung und bei Verletzung der Schweigepflicht gemäß Ziffer 21 durch Mitglieder von Vereinsorganen und Amtsträger; der Ehrenrat ist dabei für alle Disziplinarmaßnahmen zuständig, die außerhalb der in Ziffer 4.2 geregelten Fälle liegen;
- c) Beteiligung bei der Auswahl von Ehrenmitgliedern;
- d) beratende Unterstützung der Organe und Amtsträger des Vereins auf deren Anforderung;
- e) Entscheidungen über Widersprüche ausgeschlossener Mitglieder gemäß Ziffer 8.5;
- f) Entscheidungen über Widersprüche gemäß Ziffer 10.2 Satz 4 I) und 16.2 Satz 5 f) abberufener Organmitglieder und Amtsträger;
- g) Entscheidungen über Verstöße bei Wahlen und Abstimmungen gemäß Ziffern 10.11 und 16.2;
- h) Entscheidungen über Einsprüche vom Wahlausschuss abgelehnter Kandidaten gemäß Ziffer 15.6.2;
- i) Entscheidungen über Einsprüche vom Verwaltungsrat des Amtes enthobener Mitglieder von Abteilungsleitungen gemäß Ziffer 16.4;
- j) Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 21.

Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) der einfache Verweis;
- b) der strenge Verweis;
- c) die Geldbuße;
- d) der zeitweilige Ausschluss von einem Vereinsorgan beziehungsweise Vereinsamt (mit Meldung an den Wahlausschuss);
- e) der befristete Ausschluss von den Vereinseinrichtungen (mit Meldung an den Vereinsrat);
- f) der Ausschluss aus dem Verein (unter Beachtung der Ziffern 8.3, 8.4 und 8.5).

Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gemäß Ziffer 14.2 Satz 1 a) entscheidet er auf Antrag einer Person.

Über Sitzungen und Beschlüsse des Ehrenrats ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen und sämtlichen Ehrenratsmitgliedern sowie dem Präsidium und dem Verwaltungsrat zu übersenden ist.

Die Verhandlungen des Ehrenrats sind streng vertraulich. Die Protokolle und Auskünfte über die Beschlüsse erhalten nur die am jeweiligen Verfahren Beteiligten, das Präsidium, der Verwaltungsrat und die Abteilungsleitung(en) derjenigen Abteilung(en), der beziehungsweise denen das betroffene Mitglied angehört.

- 14.3 Der Ehrenrat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.
- 14.4 Ein Mitglied des Ehrenrats darf in dieser Funktion nicht an Verfahren oder Abstimmungen des Ehrenrats teilnehmen, wenn er:
- 14.4.1 Antragsteller oder Beschuldigter in diesem Verfahren ist;
- 14.4.2 Angehöriger einer Person gemäß Ziffer 14.4.1 ist; Angehörige sind der Ehegatte, der Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder.

15. Wahlausschuss

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht.
Es dürfen nicht alle fünf Mitglieder des Wahlausschusses Mitglieder der gleichen Stammabteilung sein. Dies gilt nur, wenn nicht alle Kandidaten Mitglied der gleichen Stammabteilung sind.

Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen das **18. Lebensjahr** vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung Mitglied des Vereins sein.

Das Präsidium hat die Aufgabe, die Wahl des Wahlausschusses vorzubereiten und durchzuführen.

Bei der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gelten die Regelungen der Ziffern 15.5, 15.6 und 15.7 Satz 1 d) entsprechend für das Präsidium, welches insoweit die Aufgaben des Wahlausschusses entsprechend zu übernehmen hat.

Die Wahl erfolgt geheim mittels eines Wahlscheins, auf dem alle vom Präsidium zugelassenen Kandidaten (Wahlvorschläge) in alphabetischer Reihenfolge ohne Hervorhebung einzelner Kandidaten aufgeführt sind. Jedes Mitglied hat fünf Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl statt. Stehen nur fünf Kandidaten zur Wahl, so findet eine offene Einzelwahl statt.

Im ersten Wahlgang sind die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt, wenn diese fünf nicht alle der gleichen Stammabteilung angehören. Ist dies nicht der Fall, sind nur die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang gewählt, wenn es mindestens einen Kandidaten aus einer anderen Stammabteilung gibt.

Für die eventuelle Wahl des fünften Wahlausschuss-Mitgliedes werden dann in einem zweiten Wahlgang leere Stimmzettel ausgegeben, auf denen die stimmberechtigten Mitglieder handschriftlich einen derjenigen Kandidaten aufführen können, deren Stammabteilung sich von der Stammabteilung der ersten vier gewählten Kandidaten unterscheidet. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so findet eine offene Einzelwahl statt.

Erzielt ein Kandidat in der Einzelwahl keine Mehrheit, so ist eine Wahl von Ersatzmitgliedern gemäß Ziffer 15.2 Sätze 4 und 5 durchzuführen und binnen 30 Tagen eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung für die Neuwahl dieser Sitze einzuberufen. Dabei dürfen bei der vorangegangenen Mitgliederversammlung abgelehnte Kandidaten nicht erneut vorschlagen werden. Im Zeitraum bis zur nächsten (gegebenenfalls außerordentlichen) Mitgliederversammlung dürfen bei der vorangegangenen Mitgliederversammlung abgelehnte Kandidaten auch nicht gemäß

Ziffer 15.2 Sätze 4 und 5 durch den Verwaltungsrat als Ersatzmitglied gewählt werden.

15.2 Die Amtsdauer des Wahlausschusses beträgt drei Jahre.

Im Falle des Ausscheidens eines Wahlausschussmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gemäß den Bestimmungen der Ziffer 15.1.

Wird die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl von drei Wahlausschussmitgliedern durch Ausscheiden von Wahlausschussmitgliedern unterschritten, gilt Folgendes: Der Verwaltungsrat muss unverzüglich so viele Ersatzmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen, die erforderlich sind, dass die Mitgliederzahl des Wahlausschusses mindestens drei beträgt. Die ansonsten laut Ziffer 15.1 für die Wahl des Wahlausschusses entsprechend für das Präsidium geltenden Bestimmungen der Ziffern 15.5, 15.6.1, 15.6.3 und 15.7 Satz 1 d) finden in diesem Fall keine Anwendung.

15.3 Der Wahlausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

15.4 Dem Wahlausschuss obliegt es, in der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrats abstimmen zu lassen.

15.5 Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen zum Verwaltungsrat gemäß Ziffern 13.1 und 13.2, zum Ehrenrat gemäß Ziffer 14.1, der Vertreter der Senioren gemäß Ziffer 12.6 und der Kassenprüfer gemäß Ziffer 17.1 vorzubereiten und durchzuführen. Mitglieder können dem Wahlausschuss hierzu Kandidaten vorschlagen.

Bei den Wahlen zum Präsidium gemäß Ziffer 11.2., hat der Wahlausschuss die Aufgabe, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Der Verwaltungsrat hat dem Wahlausschuss hierzu Kandidaten vorzuschlagen.

Bei den Abteilungsversammlungen hat der Wahlausschuss das Recht zur Mitwirkung bei den Wahlvorbereitungen sowie zur Überwachung der Wahlen und Abstimmungen. Sollten Wahlen beziehungsweise Abstimmungen nicht satzungskonform durchgeführt werden, so hat der Wahlausschuss das Recht, diese Wahlen unter seiner Leitung wiederholen zu lassen.

Die für Wahlen beziehungsweise Abstimmungen notwendigen Unterlagen der Geschäftsstelle, insbesondere zur Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts der Mitglieder, sind dem Wahlausschuss zugänglich zu machen und von diesem zu verwenden.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Wahlausschuss das Recht, an allen Mitglieder- und Abteilungsversammlungen, auch wenn die Tagesordnung keine Wahlen ankündigt, in vollem Umfang teilzunehmen.

15.6 Die Vorbereitung der Wahlen hat folgendermaßen zu erfolgen:

15.6.1 Der Wahlausschuss gibt rechtzeitig an die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bekannt, welche Wahlen anstehen und bis zu welchem Zeitpunkt und bei welchem Organ beziehungsweise Amtsträger Wahl-vorschläge eingereicht werden können. Dies gilt nur, soweit nicht bereits eine ordnungsgemäße Bekanntmachung durch ein anderes Organ beziehungsweise einen anderen Amtsträger nach Absprache mit dem Wahlausschuss erfolgt ist.
Für die Form der Bekanntgabe gilt Ziffer 10.5 entsprechend

- 15.6.2 Der Wahlausschuss prüft die vorgeschlagenen Kandidaten gemäß den in dieser Satzung geregelten Vorgaben zur Wählbarkeit und Eignung (bei der Verwaltungsratswahl insbesondere nach den Kriterien gemäß Ziffer 13.1) sowie die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidaten zur Übernahme des Amts. Bei Abteilungsversammlungen kann diese Prüfung auch durch die jeweilige Abteilungsleitung unter Mitwirkung des Wahlausschusses erfolgen.

Die Ablehnung eines Wahlvorschlages kann nur aus in dieser Satzung geregelten Gründen erfolgen und ist dem Vorgeschlagenen als auch dem Vorschlagenden mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Wahlvorschlages können sowohl der Vorgeschlagene als auch der Vorschlagende innerhalb von sieben Tagen seit Bekanntmachung der Entscheidung Einspruch zur Geschäftsstelle des Vereins einlegen. Über den Einspruch hat der Ehrenrat unverzüglich endgültig zu entscheiden. Bei abgelehnten Wahlvorschlägen für die Wahl des Ehrenrats übernimmt diese Aufgabe der Vereinsrat.

Sollte die Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge (Kandidaten) nicht ausreichend sein, hat der Wahlausschuss nach Beratung mit dem Präsidium und dem Verwaltungsratsvorsitzenden sowie bei Abteilungsversammlungen zusätzlich mit der aktuellen Abteilungsleitung eine ausreichende Anzahl geeigneter und bereiter weiterer Kandidaten auszuwählen und vorzuschlagen.

- 15.6.3 Die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die eigenen Wahlvorschläge des Wahlausschusses werden ab der gemäß Ziffer 10.5 geregelten Einberufung zur Mitgliederversammlung, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben, wobei die Form der Bekanntgabe entsprechend Ziffer 10.5 der Vereinssatzung zu erfolgen hat. Für die Wahl von Abteilungsleitungen kann die Bekanntgabe der Wahlvorschläge auch erst während der jeweiligen Abteilungsversammlung erfolgen

Der Wahlausschuss kann den Mitgliedern bei der Wahl des Verwaltungsrats nach einstimmigem Beschluss aller amtierenden Wahlausschuss-Mitglieder bis zu vier Kandidaten besonders zur Wahl empfehlen. Hierzu muss der Wahlausschuss für jeden dieser Kandidaten die Gründe für seine Empfehlung ausführlich darstellen. Die Empfehlung erfolgt mit der Einberufung der Mitgliederversammlung und/oder durch mündlichen Vortrag auf der Mitgliederversammlung; eine Empfehlung beziehungsweise Hervorhebung auf dem Stimmzettel ist nicht zulässig.

- 15.6.4 Die Ziffern 15.6.1 und 15.6.3 gelten nicht
- für Wahlen des Präsidiums gemäß Ziffer 11.2 und
 - für Wahlen gemäß Ziffern 13.2 Sätze 2-5, 14.1 Sätze 10-12, 16.3 Satz 5 und 17.1 Sätze 6-7.

15.7 Der Wahlausschuss

- kontrolliert, ob die in der Satzung beziehungsweise den Abteilungsordnungen geregelten Mitglieder- und Abteilungsversammlungen turnusgemäß stattfinden. Ist dies nicht der Fall, fordert der Wahlausschuss die betreffende Abteilungsleitung schriftlich zur Einberufung der Versammlung auf. Erfolgt diese nicht innerhalb von 30 Tagen, kann der Wahlausschuss einen Termin für die Abteilungsversammlung ansetzen und fristgemäß dazu einladen. Diese Regelung gilt für ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen.
- kann kontrollieren, ob zu diesen Versammlungen satzungs- beziehungsweise ordnungsgemäß geladen wurde und ob die Tagesordnung eingehalten wird;
- kann kontrollieren, welche der anwesenden Mitglieder in diesen Versammlungen stimmberechtigt und wählbar sind;
- leitet die Wahlen und Abstimmungen in diesen Versammlungen, soweit nicht gemäß Ziffer 15.5 Satz 5 nur eine Überwachung notwendig ist;
- überprüft die Protokolle dieser Versammlungen auf ihre Richtigkeit hin;
- kann gemäß Ziffern 10.5 und 16.2 Satz 7 Gäste zur Mitglieder- und zur Abteilungsversammlung einladen beziehungsweise zulassen

- g) entscheidet über Verstöße bei Wahlen und Abstimmungen gemäß Ziffern 10.11 und 16.2;
- h) wirkt bei der Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 21 mit.
- i) prüft die Zulässigkeit der Anträge zur Mitgliederversammlung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis; dies gilt nicht für Abteilungsversammlungen. Es obliegt ihm nicht, den Mitgliedern (Rechts-)Beratung zur formellen und/oder inhaltlichen Zulässigkeit von Anträgen zu leisten.

Der Wahlausschuss kann hierzu die Unterstützung durch das Präsidium (bei Mitgliederversammlungen) beziehungsweise der jeweiligen Abteilungsleitung (bei Abteilungsversammlungen) verlangen.

Der Wahlausschuss soll nach Möglichkeit zur Wahrnehmung dieser Aufgaben mit mindestens zwei seiner Mitglieder in jeder Mitglieder- beziehungsweise Abteilungsversammlung anwesend sein, in der Wahlen anstehen.

- 15.8 Zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben gibt sich der Wahlausschuss eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung bedarf.

16. Abteilungen

- 16.1 Im Verein sind und werden für die verschiedenen Sportarten und Sportdisziplinen nach Bedarf eigene Abteilungen gebildet.

Über die Neugründung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Verwaltungsrat nach Konsultation der betroffenen Abteilungsleitung(en) und des Vereinsrats mit einfacher Mehrheit.

Bei Neugründung beträgt die Mitgliederzahl pro Abteilung mindestens 25. Im Falle einer Neugründung gelten innerhalb des ersten Jahres des Bestehens der neuen Abteilung die Regelungen in Ziffer 7.3 hinsichtlich der nötigen Mitgliedsdauer zur Erlangung des passiven und aktiven Wahlrechts nicht. Sollten alle Mitglieder der zu wählenden Abteilungsleitung noch nicht ein Jahr Mitglied im Verein gemäß Ziffer 7.3 Satz 1 sein, ist vom Vereinsrat ein Vereinsratsmitglied als zusätzliches Mitglied der Abteilungsleitung zu bestimmen, welches so lange Mitglied der Abteilungsleitung bleibt, bis mindestens ein weiteres Mitglied der Abteilungsleitung die einjährige Mitgliedschaft im Verein erreicht hat.

Bei der Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen hat der beziehungsweise haben die betroffene(n) Abteilungsleiter dem Verwaltungsrat sowie dem Vereinsrat das beziehungsweise die Protokoll(e) der Abteilungsversammlung(en), in der beziehungsweise denen die Auflösung beziehungsweise Zusammenlegung der Abteilung(en) mit mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen wurde, vorzulegen. Diese Protokolle sind Grundlage für die Entscheidung des Verwaltungsrates. Bei einem Antrag auf Auflösung einer Abteilung ist im Falle der Ablehnung durch den Verwaltungsrat innerhalb von 14 Tagen eine neue Abteilungsleitung durch den Verwaltungsrat zu bestellen, welche die bisherige Abteilungsleitung bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl ersetzt. Dabei ist ein Rückgriff auf Personen des bisherigen Vorstandes der Abteilung nur für Personen möglich, die sich in der Abteilungsversammlung nicht für eine Auflösung der Abteilung ausgesprochen haben.

Bei Zusammenlegung von Abteilungen hat, nach Entscheidung durch den Verwaltungsrat, eine gemeinsame Abteilungsversammlung der zusammengelegten Abteilungen zu erfolgen, auf der die Abteilungsleitung neu gewählt wird. Die Zusammenlegung der Abteilungen wird, nach Genehmigung durch den

Verwaltungsrat, erst mit der Wahl der neuen Abteilungsleitung in dieser ersten gemeinsamen Abteilungsversammlung wirksam.

- 16.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung (Abteilungsversammlung) findet alljährlich einmal statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Abteilungsleitung oder mindestens 10% (bei Abteilungen mit bis 1.000 stimmberechtigten Mitgliedern) beziehungsweise 2,5 % (bei Abteilungen mit über 1.000 stimmberechtigten Mitgliedern) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Nennung ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Mitgliedsnummer bei der Abteilungsleitung beantragen. Der Beschluss, die Beantragung sowie die Einberufung haben unter Angabe des Zwecks sowie die Gründe für die außerordentliche Abteilungsversammlung zu erfolgen. Die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Abteilungsversammlung beträgt 30 Tage ab Beschlussfassung der Abteilungsleitung beziehungsweise ab Eingang des Antrags der Mitglieder bei der Abteilungsleitung.

Die Einberufung der Abteilungsversammlung hat durch die Abteilungsleitung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in der Vereinszeitung oder durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite zu erfolgen, wobei auch der Versand der Einladung an die zuletzt dem Verein vom Vereinsmitglied mitgeteilte Adresse (auch E-Mail-Adresse) des Mitglieds) per Brief, oder E-Mail ausreichend ist.

Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist die Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) beziehungsweise das Versanddatum bei Übermittlung per E-Mail bzw. der Tag der Veröffentlichung auf der Vereinswebsite entscheidend. Der Tag der Aufgabe zur Post beziehungsweise der Versendung per E-Mail bzw. der Tag der Veröffentlichung auf der Vereinswebsite und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Die Abteilungen sind berechtigt, in ihren jeweiligen Abteilungsordnungen entspr. Ziffer III.16.8 die Möglichkeit der Einladung über die Vereinswebsite auszuschließen.

Die Abteilungsversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Abteilungsleitung gemäß Ziffer 16.3 (Einzelwahl);
- b) die Beschlussfassung über die Vergütung von Amtsträgern gemäß Ziffer 3.1;
- c) die Genehmigung von Abteilungsordnungen gemäß Ziffern 16.8 und 22.2.3;
- d) die Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und des Kassenvwarts;
- e) die Entlastung der Abteilungsleitung;
- f) die Abberufung der Abteilungsleitung beziehungsweise einzelner Mitglieder der Abteilungsleitung auf Antrag von 10% (bei Abteilungen mit bis zu 1.000 stimmberechtigten Mitgliedern) beziehungsweise 2,5 % (bei Abteilungen mit über 1.000 stimmberechtigten Mitgliedern) der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Abberufung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn der Abberufungsantrag ordnungsgemäß auf der Tagesordnung der Einberufung bekanntgemacht war.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- b) Behandlung aller in dieser Satzung beziehungsweise in Vereinsordnungen geregelter Aufgaben der Abteilungsversammlung sowie Aussprachen zu diesen Punkten, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt.

Die Abteilungsleitung, das Präsidium sowie der Wahlausschuss können Mitglieder anderer Abteilungen, Angestellte des Vereins und Angestellte seiner Tochtergesellschaften sowie sachverständige Dritte und Vertreter der Medien zur Abteilungsversammlung einladen und zur Teilnahme als Gäste zulassen.

Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn das Gesetz oder die Satzung erfordert eine andere Mehrheit.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Wahl- beziehungsweise Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen, wobei die Ja- sowie die Nein-Stimmen zu zählen sind und die Stimmenthaltungen im Subtraktionsverfahren (Zahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abzüglich Ja- und Nein-Stimmen) ermittelt werden können. Geheime Stimmabgabe findet nur statt, soweit es diese Satzung bestimmt oder wenn dies auf Antrag von mehr als 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen wird oder wenn der Leiter der Abteilungsversammlung dies anordnet. Über jede Abteilungsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Abteilungsversammlung bestimmt einen oder mehrere Protokollführer, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Das Protokoll ist von allen Protokollführern zu unterzeichnen und wird vom Versammlungsleiter gegengezeichnet. Das Protokoll ist in der nächsten Abteilungsversammlung zu genehmigen. Zur Unterstützung der Protokollierung kann der Versammlungsleiter eine Sprachaufnahme der Abteilungsversammlung zulassen. Die Protokolle der Abteilungsversammlungen sind dem Präsidium sowie dem Wahlausschuss und dem Verwaltungsrat spätestens zwei Wochen nach der Abteilungsversammlung vorzulegen.

Einsprüche oder Klagen gegen auf Abteilungsversammlungen gefasste Beschlüsse oder Wahlergebnisse sind sofort nach Kenntnis eines vermeintlichen Verstoßes, möglichst noch am Versammlungsabend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Abteilungsversammlung dem Wahlausschuss anzuzeigen. Der beziehungsweise die Klagenden haben für einen vermeintlichen Verstoß den Beweis anzutreten. Der Wahlausschuss wird nach pflichtgemäßem Ermessen den Einsprüchen nachgehen. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die satzungsbeziehungsweise ordnungsgemäße Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen wird der Wahlausschuss unter Hinzuziehung des Ehrenrats entscheiden, ob dieser Verstoß unerheblich war, oder ob das angefochtene Ergebnis ungültig ist und die Wahl deshalb wiederholt werden muss. Für Klagen vor einem ordentlichen Gericht gilt eine weitere Frist von einem Monat, nachdem Wahlausschuss und Ehrenrat einen Beschluss getroffen haben.

- 16.3 Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. Sie wird in der Abteilungsversammlung durch die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorschriften der Ziffern 9 und 15 dieser Satzung sind zu beachten. Das Ergebnis der Wahl der Abteilungsleitung ist dem Präsidium sowie dem Vereinsrat umgehend anzuzeigen.

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während seiner Amtszeit aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder der Abteilungsleitung ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Abteilungsversammlung. Scheiden alle Mitglieder einer Abteilungsleitung gleichzeitig während ihrer Amtszeit aus, so wählt das Präsidium Ersatzmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Abteilungsversammlung. Auf dieser Abteilungsversammlung findet die Wahl des Ersatzmitglieds bzw. der Ersatzmitglieder für die Restlaufzeit der Amtszeit statt, wenn keine turnusmäßigen Neuwahlen anstehen; hierbei sind die Vorschriften der Ziffern 9 und 15 dieser Satzung zu beachten.

- 16.4 Auf Antrag eines Vereinsmitglieds, der innerhalb von 30 Tagen nach der Abteilungsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verein eingehen muss, kann der Verwaltungsrat die Wahl eines Mitglieds einer Abteilungsleitung überprüfen und gegebenenfalls – nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Abteilungsleitung und Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer vom Verwaltungsrat vorzugebenden angemessenen Frist – das neu oder wieder gewählte Mitglied der Abteilungsleitung seines Amtes mit sofortiger Wirkung entheben.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats kann, bei entsprechender Beschwerde, das betroffene gewählte Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb von sieben Tagen seit Bekanntmachung der Entscheidung des Verwaltungsrats Einspruch zur Geschäftsstelle des Vereins einlegen.

Über den Einspruch hat der Ehrenrat unverzüglich endgültig zu entscheiden.

Wird ein gewähltes Mitglied einer Abteilungsleitung durch den Verwaltungsrat seines Amtes enthoben, so kann der Verwaltungsrat bis zur Wahl einer anderen Person auf der nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch eine Ersatzperson wählen. Dabei ist ein Rückgriff auf eine andere gewählte Person des Abteilungsvorstandes, dessen Wahl nicht in Zweifel gezogen wird, möglich und dann gegebenenfalls für deren Funktion ein Ersatzmitglied durch den Verwaltungsrat zu wählen.

- 16.5 Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei Beschlüssen über das Ruhen von Mitgliedschaften gemäß Ziffer 5.3;
 - b) Mitwirkung bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäß Ziffer 6;
 - c) Mitwirkung bei der Festsetzung von Zusatzbeiträgen, Umlagen und Benutzungsgebühren für Sportanlagen und Liegenschaften gemäß Ziffer 7.4;
 - d) Mitwirkung bei Vereinsausschlussverfahren gemäß Ziffer 8.4;
 - e) Mitarbeit im Vereinsrat gemäß Ziffer 12.1;
 - f) Mitwirkung bei der Prüfung und Erstellung von Wahlvorschlägen gemäß Ziffer 15.6.2;
 - g) Unterstützung des Wahlausschusses gemäß Ziffer 15.7;
 - h) Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit gemäß Ziffer 21;
 - i) Mitwirkung bei der Erstellung von Ordnungen gemäß Ziffer 22.2.

- 16.6 Die Abteilungen sind finanziell und verwaltungsmäßig unabhängig. Sie erhalten grundsätzlich jeweils das gesamte Volumen des Mitgliedsbeitrages ihrer Mitglieder. Lasten und Kosten, die eine einzelne Abteilung betreffen, hat diese ausschließlich selbst aus eigenen Mitteln zu tragen.

Die Abteilungen haben als Deckungsbeitrag für die dem Verein entstehenden Kosten für Verwaltung, Organisation und ähnliches einen am Kosten- und Arbeitsaufwand nach Zahl der Mitglieder gemessenen Kostenanteil zu tragen.

Deckungsbeitrag und Kostenanteil werden vom Präsidium in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat jährlich bis zum 31. Januar festgelegt und sind dem Vereinsrat bei einer Änderung von Deckungsbeitrag beziehungsweise Kostenanteil vorzulegen.

Auf Verlangen der Mehrheit des Vereinsrats (ohne Stimmrecht des Präsidiums) ist der Deckungsbeitrag/Kostenanteil von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Für den Fall, dass der Wirtschaftsprüfer einen Deckungsbeitrag/Kostenanteil ermittelt, der um mehr als 5 % nach oben oder unten von dem vom Präsidium/Verwaltungsrat festgelegten Deckungsbeitrag/Kostenanteil abweicht, ist das Ergebnis des Wirtschaftsprüfers unverzüglich durch entsprechende Nachzahlungen beziehungsweise Rückerstattungen umzusetzen.

Die Abteilungsleitungen können zur Finanzierung des Übungsbetriebes ihrer Abteilungen eigene Zusatzbeiträge erheben, diese sind dem Vereinsrat anzuzeigen.

- 16.7 Die Abteilungen verpflichten sich, aktiven Breiten-, Wettkampf- und/oder Leistungssport im Rahmen ihrer Mittel zu betreiben; insbesondere pflegen sie fachliche und überfachliche Schüler- und Jugendarbeit.

- 16.8 Jede Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die nicht im Widerspruch zu der (vorrangigen) Vereinssatzung stehen darf und die dem Vereinsrat vor Verabschiedung auf der Abteilungsversammlung anzuzeigen sowie nach Verabschiedung vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.
- 16.9 Der Trainings- und Wettkampfbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen unter der verantwortlichen Leitung der Abteilungsvorstände durchgeführt. Der Abteilungsleiter ist dem Präsidium für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.
- 16.10 Die Abteilungsleitung ist insbesondere auch persönlich für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und deren Abrechnung gegenüber dem Präsidium verantwortlich.
- 16.11 Gegebenenfalls stattfindender Leistungsaustausch zwischen den Abteilungen, aber auch zwischen einer Abteilung und Gesellschaften, an denen der Verein eine Beteiligung hält, ist in entsprechenden Geschäftsbesorgungsplänen zu regeln.
- 16.12 Eigentümer von Liegenschaften und Sportanlagen des Vereins ist ausschließlich der Verein, nicht eine einzelne Abteilung.

Das Präsidium kann einzelnen Abteilungen oder Dritten gegen Kostenübernahme Nutzungs- und/oder Verwaltungsrechte an Liegenschaften einräumen. Näheres ist in einer Liegenschaftsordnung zu regeln, welche das Präsidium gemeinsam mit den zuständigen Abteilungsleitungen erstellt. Die Einräumung von Nutzungs- und Verwaltungsrechten wie auch die Liegenschaftsordnung sind vom Verwaltungsrat sowie vom Vereinsrat zu genehmigen.

Für die regelmäßige Instandhaltung und den ordnungsgemäßen Zustand beziehungsweise die Bereitstellung für die Mitglieder ist grundsätzlich die Abteilung zuständig, die die Liegenschaft betreibt.

Fallen bei Liegenschaften oder Sportanlagen ungewöhnliche oder Ausgaben größeren Umfangs an, die die von den Kosten betroffene Abteilung nicht alleine im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bewältigen kann, sollen Präsidium, Verwaltungs- und Vereinsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung eine gemeinsame Finanzierungslösung erarbeiten.

Für die Finanzierung und den Unterhalt kann die Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung zusätzlich einen eigenen Liegenschaftsbeitrag, zur Tilgung von größeren Kosten auch eine abteilungseigene Liegenschaftsumlage, erheben. Die Erhebung einer Liegenschaftsumlage ist bis zur Höhe des sechsfachen jährlichen Mitgliedsbeitrags zulässig.

- 16.13 Jede Abteilung hat bis zum 1. März eines Geschäftsjahres dem Präsidium einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Eine wesentliche Änderung der Ansätze des Haushaltsplans, insbesondere der Mehrausgaben, während des Geschäftsjahrs ist jeweils zwischen Abteilungsleitung und dem Präsidium unverzüglich abzustimmen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Das Präsidium erstellt den Gesamthaushaltsplan und legt diesen dem Verwaltungsrat sowie, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 11.3.3 Satz 3 erfüllt sind, der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- 16.14 Die Abteilungsvorstände können vom Präsidium beauftragt werden, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Sie sind jedoch keine Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Die Übernahme von Verpflichtungen für den Verein sind nur im Rahmen des vom Präsidium erstellten und vom Verwaltungsrat sowie unter den Voraussetzungen der Ziffer 11.3.3 Satz 3 von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zulässig.

17. Kassenprüfer

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei fachkundige Mitglieder zu Kassenprüfern.

Die Wahl erfolgt geheim mittels eines Wahlscheins, auf dem alle vom Wahlausschuss zugelassenen Kandidaten (Wahlvorschläge) in alphabetischer Reihenfolge ohne Hervorhebung einzelner Kandidaten aufgeführt sind. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Kandidaten zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl statt.

Stehen nur zwei Kandidaten zur Wahl, so findet eine offene Einzelwahl statt.

Erzielt ein Kandidat in der Einzelwahl keine Mehrheit oder tritt ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit zurück, so gilt Folgendes: Der Verwaltungsrat muss unverzüglich ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Dabei dürfen bei der vorangegangenen Mitgliederversammlung in einer Einzelwahl abgelehnte Kandidaten nicht erneut vorgeschlagen werden.

- 17.2 Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskonto, die Kassen- und Rechnungsführung der Abteilungen und die Gemeinschaftskonto mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Das Rechnungsprüfungsprotokoll der Tennisabteilung ist den Kassenprüfern vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten vorab dem Präsidium und danach der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, über festgestellte Auffälligkeiten bei der Kassen- und Rechnungsführung zu berichten.

18. Tennisabteilung Grün-Gold

- 18.1 Die Tennisabteilung ist eine finanziell und verwaltungsmäßig unabhängige Abteilung, die vom Gesamtetat keinerlei Mittel erhält.
- 18.2 Über die Aufnahme in die Tennisabteilung und über den Ausschluss aus der Tennisabteilung hat ausschließlich diese selbst zu entscheiden. Ein Ausschluss durch die Tennisabteilung hat nur Wirkung für die Tennisabteilung, ist aber dem Präsidium anzuzeigen.
- 18.3 Die Tennisanlage wird von den Mitgliedern der Tennisabteilung selbst finanziert, erstellt und verwaltet. Für die Finanzierung und den Unterhalt kann die Tennisabteilung zusätzlich eine eigene Aufnahmegebühr und einen jährlichen Abteilungsbeitrag verlangen.
- 18.4 Die Umlage, die die Tennisabteilung jährlich an den Hauptverein zu zahlen hat, wird zwischen dem Präsidium und der Tennisabteilung vereinbart.
- 18.5 Vereinsmitglieder, die nicht der Tennisabteilung angehören, haben für die Benutzung der Tennisanlage lediglich zwei Drittel der für eine Tennisanlage dieser Art und in dieser Gegend üblichen Mietgebühr zu zahlen. Die Spielordnung der Tennisabteilung ist zu beachten.

IV. SONSTIGES

19. Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

20. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die aber ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch dann bedarf eine Auflösung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

21. Verschwiegenheitspflicht

Die Sitzungen des Präsidiums, des Vereinsrats, des Verwaltungsrats, des Wahlausschusses, des Ehrenrats und der Kassenprüfer sind streng vertraulich.

Die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit obliegt grundsätzlich dem Präsidium. Das Präsidium kann einen Beauftragten für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit benennen.

Soweit es um Angelegenheiten geht, die den Verwaltungsrat und dessen Mitglieder betreffen beziehungsweise die der Verwaltungsrat in seinen Sitzungen behandelt beziehungsweise beschlossen hat, werden Verlautbarungen und Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorgenommen und abgegeben. Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert, so gibt dessen Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des Stellvertreters ein vom Verwaltungsrat Bevollmächtigter die Verlautbarungen und Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit ab.

Soweit andere einzelne Organe oder Amtsträger des Vereins in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit Erklärungen in der Öffentlichkeit abzugeben haben, stimmt der Vorsitzende des jeweiligen Organs beziehungsweise der Amtsträger solche Erklärungen vor deren Veröffentlichung mit dem Präsidium ab. Nur soweit zwingende Gründe dieser Abstimmung mit dem Präsidium entgegenstehen, hat sich der Vorsitzende des jeweiligen Organs beziehungsweise der Amtsträger vor einer öffentlichen Erklärung mit dem Verwaltungsrat darüber abzustimmen.

Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

22. Ordnungen

- 22.1 Für die Organisation des Vereins sowie seiner Organe sind Ordnungen zu erstellen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der (vorrangigen) Vereinssatzung stehen. Ordnungen der Abteilungen dürfen nicht im Widerspruch zu den (vorrangigen) Ordnungen des Vereins stehen.
- 22.2 Diese Satzung sieht die folgenden Ordnungen vor. Die Erstellung und die Genehmigung der jeweiligen Ordnungen obliegt den genannten Organen des Vereins.
- 22.2.1 Ordnungen des Vereins:
- a) Geschäftsordnung für Sitzungen und Versammlungen: Erstellung durch das Präsidium, Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
 - b) Disziplinarordnung: Erstellung durch das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Ehrenrat, Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
 - c) Beitragsordnung unter Beachtung von Ziffer 7.4: Erstellung durch den Vereinsrat, Genehmigung durch den Verwaltungsrat;
 - d) Ehrenordnung unter Beachtung der Ziffern 5.1.1 c) und 14.2 c): Erstellung durch den Vereinsrat, Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
 - e) Jugendordnung unter Beachtung der Ziffern 12.6 und 3.1: Erstellung durch den Vereinsrat, Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
 - f) Liegenschaftsordnung unter Beachtung von Ziffer 16.12: Erstellung durch das Präsidium nach Rücksprache mit den zuständigen Abteilungsleitungen, Genehmigung durch den Vereinsrat und den Verwaltungsrat.
 - g) Datenschutzordnung unter Beachtung von Ziffer 23: Erstellung durch das Präsidium, Genehmigung durch den Vereinsrat und den Verwaltungsrat.
- 22.2.2 Ordnungen für Organe des Vereins:
- a) Geschäftsordnung des Präsidiums gemäß Ziffer 11.3.1: Erstellung durch das Präsidium, Genehmigung durch den Verwaltungsrat;
 - b) Geschäftsordnung des Vereinsrats gemäß Ziffer 12.2: Erstellung durch den Vereinsrat, Genehmigung durch den Verwaltungsrat;
 - c) Geschäftsordnung des Verwaltungsrats gemäß Ziffer 13.8: Erstellung durch den Verwaltungsrat, Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
 - d) Geschäftsordnung des Ehrenrats gemäß Ziffer 14.3: Erstellung durch den Ehrenrat, Genehmigung durch den Verwaltungsrat;
 - e) Geschäftsordnung des Wahlausschusses gemäß Ziffer 15.8: Erstellung durch den Wahlausschuss, Genehmigung durch den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.
- 22.2.3 Ordnungen der Abteilungen des Vereins:
Die Abteilungen können sich gemäß Ziffer 16.8 eigene Abteilungsordnungen geben. Die Erstellung obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung, die Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und die Genehmigung dem Verwaltungsrat.

23. Datenschutzklausel

- 23.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (zum Beispiel Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).
- 23.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und

Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 23.3 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit.

24. Salvatorische Klausel

- 24.1 Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung unberührt.
- 24.2 Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck und dem vom Verein verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

25. Übergangsregelungen, Inkrafttreten der Satzung

- 25.1 a.) Der Wahlausschuss ist in der ersten Mitgliederversammlung neu zu wählen, die nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister stattfindet, wobei der Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen abweichend von Ziffer 15.6.1 mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von Ziffer 15.6.3 erst während der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- b.) In der Amtsperiode, die auf die erste turnusmäßige Wahl des Wahlausschusses ab der Mitgliederversammlung 2023 folgt, beträgt die Amtsdauer des Wahlausschusses einmalig zwei Jahre
- 25.2 Bei jedem Mitglied, das nach Inkrafttreten der Regelung der Ziffer 5.3 Abs. 2 der Vereinssatzung eine entsprechende Doppelfunktion (Gremienfunktion im Verein und Gremien- und/oder Aufsichtsperson in Tochtergesellschaften des Vereins, an denen der Verein nicht 100% der Anteile hält und wenn das Mitglied nicht vom Verein in diese Funktion berufen worden ist) innehat, ruht nach Verabschiedung der Regelung nach Ziffer 5.3 der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung dessen Gremienfunktion im Verein. Es verliert seine Gremienfunktion im Verein mit sofortiger Wirkung, sollte es nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintragung des vorgenannten Regelungszusatzes nach Ziffer 5.3 der Vereinssatzung ins Vereinsregister sein entsprechendes Amt in einer solchen Tochtergesellschaft niederlegen. Über Ausnahmen hierzu kann der Verwaltungsrat entscheiden, wobei eine solche Entscheidung mit einem Mehrheitsverhältnis von zwei Dritteln zu erfolgen hat. Ein Anspruch auf Durchführung einer entsprechenden Ausnahmeabstimmung durch den Verwaltungsrat steht dem betroffenen Mitglied nicht zu

München, den 01.09.2025.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.07.2025